

Ehrechtes in aller Welt – er hat das Werk „Il matrimonio nel mondo“ herausgebracht – ist er in der Lage, Vergleiche und Berührungspunkte des kanonischen Ehrechtes mit den diesbezüglichen Verhältnissen in vielen Staaten der Erde aufzuzeigen. So ist es trotz des bescheidenen Umfangs ein hilfreiches Buch für Seelsorger, Eherichter und an diesen Problemen Interessierte.

Linz

Peter Gradauer

LÜDICKE KLAUS, *Ehrechth*. Canones 1055–1165. (Codex Iuris Canonici, Kommentar für Studium und Praxis; erster erschienener Bd.). (190.) Ludgerus-V., Essen 1983. Polyleinen. DM 24,-.

Der Vf. bezieht sich anhand des lateinischen Gesetzesrestes „mit dem Wortlaut und der Bedeutung der neuen Kanones bekanntzumachen“ (S. 6). Lüdicke analysiert Kanon für Kanon des neuen Ehrechtes. Der Kommentar wird absatzweise in Sinneinheiten zusammengefaßt, welche jeweils mit einer Randnummer gekennzeichnet sind. Ein Stichwortverzeichnis befindet sich am Ende des Buches.

Breit angelegte theologische bzw. theoretische Ausführungen werden dem Leser nicht zugemutet. Vielmehr konzentriert sich der Kommentar primär auf solche Angaben vorwiegend juristischer Art, welche zum Verständnis des Inhalts, des Sinnes und Zweckes des betreffenden Kanons sowie zum Erfassen der sachlichen Zusammenhänge erforderlich sind. Es finden sich auch Hinweise zu einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts der BRD und Österreichs. Manche Informationen sind knapp gehalten, wie etwa, wenn beim Trauungsverbot gem. can. 1071 § 1, 4<sup>o</sup> der schwer faßbare Tatbestand des „notorie catholicam fidem abiecerit“ keiner weiteren Erläuterung unterzogen wird (S. 40 Rdn. 6) – z. B. in seinem Verhältnis zum staatlichen Kirchenaustritt.

In diffizilen Fragen bietet der Vf. zumeist wohl begründete Lösungen an. Dazu sei etwa auf die Beantwortung der Frage nach der Rückwirkung des neu geschaffenen dolus-Tatbestandes gem. can. 1098 (S. 93f. Rdn. 3 und 4) hingewiesen. Unterschiedlicher Auffassung könnte man freilich über Lüdicke's Verständnis des förmlichen Abfalls von der katholischen Kirche nach can. 1086 und 1117 sein: Der Vf. meint, dieser könne nicht mit bestimmten Rechtsakten, etwa der Kirchenaustrittserklärung vor der staatlichen Autorität gleichgesetzt werden. Vielmehr bestünde der Kernpunkt des Abfalls darin, daß auf Seiten des katholischen Teils kein Glaube mehr vorhanden ist, der durch das Hindernis (disparitas cultus) geschützt werden müßte; ein förmlicher Abfall sei immer dann gegeben, „wenn der Wille, der katholischen Kirche nicht mehr anzugehören, vor der kirchlichen Öffentlichkeit in beweisbarer Form zum Ausdruck gebracht worden ist“ (S. 66). Allerdings anerkennt Lüdicke hier auch den Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft als formellen Abfall an. Gerade diese letztergenannte Variante deutet jedoch

schon an, daß es sich beim förmlichen Abfall keineswegs um eine Erklärung vor der katholischen Kirche handeln muß. Auch der Wortsinn zwingt nicht zu dieser Annahme. Der Gesetzgeber will vielmehr im Interesse der eindeutigen Feststellung des Hindernisses sichergestellt wissen, daß der Abfall überhaupt durch einen rechtlich öffentlichen Akt erklärt wird – und dies im Unterschied etwa zu einer bloßen Nichtteilnahme am kirchlichen Leben oder zu einer bloß *tatsächlichen*, aber nicht im rechtlichen Sinn öffentlichen Erklärung (etwa vor Freunden). Dazu kommt, daß das Gesetz selbst ganz deutlich unterscheidet zwischen *Abfall vom katholischen Glauben* (z. B. can. 1071 § 1, 4<sup>o</sup>) und *Abfall von der katholischen Kirche* durch formellen Akt. Aus diesen Gründen kann die Berufung auf die ratio des Hindernisses (Schutz des Glaubens des katholischen Partners) bzw. darauf, daß seitens des Katholiken ein schützenswerter Glaube nicht mehr vorhanden sei, kein stichhaltiges Argument dafür liefern, daß der staatliche Kirchenaustritt nicht unter den Begriff des formellen Abfalls subsumierbar sein sollte.

Nicht ersichtlich ist auch, warum Lüdicke dem Personaloberhirten oder -pfarrer die Befugnis zur Delegation der Trauungsvollmacht abspricht (S. 118 Rdn. 4). Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die allgemeinen Regeln der Delegation (can. 137f.) hier nicht anwendbar sein sollten. Auch scheint die Eheschließungsform bei der KonVALIDATION gem. can. 1159 § 3 nicht in der Weise teilbar zu sein, daß nur der Partner, dessen Wille mangelhaft war, vor dem Trauungsorgan und den Zeugen den Konsens zu erklären hätte (S. 177 Rdn. 2).

Das vollständige Fehlen von Quellenangaben und weiterführenden Literaturhinweisen könnte mancherorts auf Kritik stoßen. Der Kommentar ist gut lesbar und ist allen am Ehrechth Interessierten, den Praktikern, die eine rasche Information benötigen, aber auch, von Inhalt und Aufbau her, besonders den Studierenden zu empfehlen.

Linz

Helmuth Pree

LÜDICKE KLAUS, *Familienplanung und Ehewille*. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonkiliaren kanonischen Ehrechth. (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 50). (385.) Verlag Aschendorff, Münster 1983. Kart. DM 53,-. Es handelt sich um eine Spezialstudie zum Problem, das im Titel und Untertitel genannt ist. In ausführlicher und überaus gründlicher Weise untersucht Vf. im Hinblick auf die gestellte Frage die kirchliche Rechtsgeschichte, die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes nach dem Erlaß des Codex Iuris Canonici, die Debatten und Entwürfe der Codex-Reform-Kommission sowie die jüngste Rota-Rechtsprechung. Im Vorwort findet sich der Hinweis, daß Redaktionsschluß etwa Mitte 1981 war, daß sich aber durch „Familialis consortio“ und Änderungen am Entwurf für den neuen CIC keine Veränderungen im Text als notwendig erwiesen haben. Berücksichtigung in den Anmerkungen erschien ausreichend.

Ein wichtiges Ergebnis der Studie stellt die Neubewertung der Vereinbarung zwischen den Partnern über einen Kinderausschluß dar. „Die Vereinbarung der Partner, keine Kinder zu haben . . . , stellte sich als eine Willenshaltung heraus, die sich unschädlich in den Konsens der Brautleute zur Ehe einfügt.“ (314) „Eine einvernehmliche Verabredung der Partner, nicht zu zeugen, ist – nicht: bedeutet – nichts anderes als der Plan, die durch die Heirat erworbene Befugnis nicht auszunutzen.“ (300) Davon unterscheiden wird der Ausschluß der Elternschaft durch einen Ehepartner gegen den Willen des anderen Teils. In diesem Fall gilt: „An die Stelle des Konsenses über das Spezifikum der Ehe tritt ein Dissens. Von Willenseinigung der Partner bei der Eheschließung kann dann nicht mehr gesprochen werden.“ (315) Dahinter steht die Überlegung, daß die Rechte, die bei einem Ausschluß der Nachkommenschaft betroffen sein können, Rechte der Partner sind, die ihnen gemeinsam und nur gemeinsam zustehen. Daher ist die Ehe dann gültig, wenn die Partner – jeder für sich – Einigkeit über Geschlechtsverkehr und Elternschaft anstreben. Die Ehe ist ungültig, wenn einer gegen den Willen des anderen entscheiden und handeln will und die Ehe unter dem Vorzeichen eines Dissenses mit seinem Partner eingeht. Dabei kommt es auf die Intention jedes Partners für sich an, den Konsens des Wollens und Handelns zu erstreben oder den Dissens.

Das Buch ist leicht lesbar. Trotzdem sollten die Ergebnisse in einfacherer Form einer breiteren Schichte von Interessenten zugänglich gemacht werden. Wer sich in das Problem gründlich vertieft will, wird bei der Lektüre dieses Buches nicht enttäuscht werden.

Linz

Bernhard Liss

PAARHAMMER HANS, *Das Kollegiatstift Seekirchen. Eine Institution bischöflichen Rechts im Dienste der Gemeindeselbse. (245.)* Österreichischer Kulturverlag, Thaur/Tirol 1982. Geb.

Die Erzdiözese Salzburg besitzt als einziges der neun österreichischen Bistümer noch zwei mit Kanonikern besetzte und statutengemäß funktionierende Kollegiatstifte: Seekirchen und Mattsee. Beide Stifte kommen sich in ihrer Zielsetzung sehr nahe: es handelt sich bei ihnen in erster Linie um Institutionen im Dienst der Seelsorge; nach ihrer rechtlichen Verfassung weisen sie jedoch erhebliche Unterschiede auf: Mattsee führt seinen Ursprung auf das Jahr 777 zurück und ist päpstlichen Rechtes, Seekirchen ist relativ jung und eine Einrichtung bischöflichen Rechtes. Es gedachte 1979 seines 300jährigen Bestandes: eine Frucht des Jubiläums ist diese Habilitationsschrift.

In der Einleitung legt der Vf. die derzeit geltende Doktrin über die Dom- und Stiftskapitel dar, und zwar nach dem CIC unter Einbeziehung der nachkonziliaren Gesetzgebung. Der I. Abschnitt ist der Rechtsgeschichte der Kollegiatstifte gewidmet; Salzburg nahm eine Sonderstellung durch eine verhältnismäßig große Zahl solcher

Kirchen ein. Der II. Abschnitt legt die Geschichte des Stiftes Seekirchen dar: 1679 erhab EB Max Gandolpp die dortige Pfarrkirche zu einer „Eccllesia collegiata“ und errichtete dabei ein Kollegiatstift mit sieben Weltgeistern. Als Stiftungszweck wird die Seelsorge im Zeitalter der katholischen Erneuerung betont. Die Kanoniker bildeten kein Kapitel im Sinne des kanonischen Rechtes, die Priestergemeinschaft besaß daher auch nicht die anderen Kapiteln zukommende Autonomie, eine päpstliche Approbation wurde von den Erzbischöfen nie angestrebt. Das Stift erfüllte seine Aufgabe mit Erfolg, es teilte immer die Geschicke des Fürsterzbistums Salzburg, auch die Aufhebung, erlebte freilich 1832 die Wiederherstellung und daraufhin neuen Aufschwung. Papst Leo XIII. gewährte 1879 zur 200-Jahr-Feier der Stiftskirche den Titel „Collegiata insignis“ mit allen Ehren und Vorrechten, so auch dem Stiftsdekan den Gebrauch der Pontifikalien. Die Bezeichnungen „Capitulum collegiale“ oder „Collegium canonicorum“ veranlaßten die Kanoniker, eine ausdrückliche päpstliche Approbation als Stiftskapitel anzustreben. Die Entscheidung der Konzilskongregation von 1905 stellte jedoch fest und bestimmte: die Auszeichnung zum „insignen Kollegiatstift“ bedeutet keine päpstliche Approbation als Stiftskapitel im Sinne des kanonischen Rechtes; das Stift ist und bleibt eine Institution bischöflichen Rechtes im Dienste der Seelsorge. Zur 300-Jahr-Feier 1979 wurden diese Verfassung und Zweckbestimmung erneut in die revidierten Statuten des Kapitels aufgenommen unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse.

Bei dieser Habilitationsschrift handelt es sich um die erste Darstellung der Geschichte von Seekirchen auf wissenschaftlicher Grundlage; die kirchliche Rechtsgeschichte des Erzbistums und des Landes Salzburg wurde um eine wertvolle Studie vermehrt, die Diözesangeschichte wird besonders durch die Namenstafel der Stiftsvorstände, Kanoniker und Ehrenkanoniker bereichert, den Historikern und Freunden der Heimatkunde sind ohne Zweifel der Urkunden-Anhang, das Personen-, Orts- und Sachregister sehr willkommen. Dem Vf. gebührt für dieses mit großem Fleiß und profunder Sachkenntnis verfaßte Opus und dem Verlag für die gute Ausstattung Dank und Anerkennung.

Linz Peter Gradauer

## PHILOSOPHIE UND ETHIK

HERTZ A. / KORFF W. / RENDTORFF T. / RINGELING H., *Handbuch der christlichen Ethik*, Bd. 3. Wege ethischer Praxis. (600.) Herder, Freiburg/Mohn, Gütersloh 1982. Ln. DM 98,- (Vorzugspreis für Bezieher der ersten beiden Bde. DM 92,-).

In seinem Nachwort zum vorliegenden III. Bd. des Handbuchs sagt W. Korf, der Band nehme die gegenwärtig andrängenden Entscheidungsprobleme auf (563), die in den beiden vorhergehenden Bänden nicht aufgenommen werden